

Fortbildung der Bezirksvereinigung Lübeck in Scharbeutz am 08.09.2018

Lag es am Tagungsort? Lag es am Wetter? Lag es am Referenten oder lag es an den Themen?

Es wird eine Mischung aus allem gewesen sein, die **35** Schiedsleute in Scharbeutz zusammenführte. Das sind immerhin rd. 1/3 aller Schiedsleute im Landgerichtsbezirk Lübeck. Eine bemerkenswert gute Beteiligung. Sogar ein noch nicht gewählter Schiedsmann zeigte Interesse, an dieser Veranstaltung teilnehmen zu dürfen. Der Vorstand unserer Bezirksvereinigung hatte damit kein Problem und freute sich über die Teilnahme.

Im Bürgerhaus Scharbeutz standen uns wieder die notwendigen Räume und die Kücheneinrichtung zur Verfügung. Vielen Dank an die Gemeinde Scharbeutz. Nach einer kurzen Schrecksekunde für die „Vorhut“ (eine Zugangstür zum Tagungsbereich war noch verschlossen) konnten die notwendigen Vorbereitungen dann starten. Mit etwas zeitlicher Verzögerung wurde der Tagungsraum hergerichtet und die kalten und warmen Getränke bereitgestellt. Dann waren auch schon die ersten TeilnehmerInnen vor Ort. Die Registrierung und das Einsammeln des Tagungsbeitrages lagen in den bewährten Händen von Niels-Peter Horn und Henning Junge.



Jutta Werner

Henning Junge

Niels-Peter Horn

Die Vorsitzende der Bezirksvereinigung, Jutta Werner begrüßte die Anwesenden und den Referenten Eggert Sticken, ehem. Direktor des Amtsgerichtes Husum. Jutta Werner zeigte sich sehr erfreut über die nicht selbstverständliche hohe Teilnehmerzahl. Damit die Sonnenstrahlen nicht all zuviel Sehnsucht nach „Draußen“ aufkommen ließ, wurde der Raum etwas abgedunkelt!

Um es vorweg zu nehmen: die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren hoch motiviert, rege und intensiv bei der Sache, die vorgesehene Zeit verging sehr schnell.

Es ist ja nicht immer leicht, passende Themen zu finden, die einerseits „lehrreich“ sind und andererseits auch genügend „Stoff“ bieten. Mit der Wahl der Themen:

Ausschlussfristen im Rahmen von Schiedsverfahren
und
Begleitung-Beistand-Vertretung im Rahmen von Schiedsverfahren

ist dies mehr oder minder gut gelungen. Die Abhandlung des Themas Ausschlussfristen war etwas „mühsam“, da es hierbei um sehr formelle Dinge geht. Im Wesentlichen geht es hier um die Ausschlussfrist, die im Nachbarrecht S.-H. im § 40 vorsieht, dass der Anspruch auf Zurückschneiden ausgeschlossen ist, wenn nicht bis zum Ablauf einer im Gesetz näher definierten Zwei-Jahres-Frist Klage

erhoben wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Bemühungen des Vorstandes hingewiesen, die Regelung entsprechend anderer Bundesländer auch in Schleswig-Holstein praxisgerecht zu verlängern. Das Justizministerium hat dies in einem Gespräch mit dem Vorstand im Frühjahr 2018 aufgenommen und eine Prüfung zugesagt.

Durch die oben bereits erwähnte rege Beteiligung und Ergänzungen aus der Praxis war dieses Thema bald abgehandelt. Für den Schulungsleiter, Herrn Sticken, war es wegen des „Wissendurstes“ der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu anderen Fragen nicht immer einfach, den Roten Faden wieder aufzunehmen.



Eggert Sticken bei der „Arbeit“

Bevor der nächste Punkt behandelt wurde, war eine Stärkung im Restaurant „Wennhof“ angesagt, wie immer in guter Qualität und mit zügiger Bedienung. So blieb noch Zeit für ein wenig frische Luft und Smalltalk. Erholt und gestärkt ging es dann in die Nachmittagsrunde, frisch gekochter Kaffee trug dazu bei, dass auch weiterhin viel diskutiert wurde.

Das Thema Begleitung-Beistand-Vertretung im Rahmen von Schiedsverfahren war praxisnäher und nachvollziehbarer als das Vormittagsthema Ausschlussfristen.

Als Stichworte zu diesem Themenkomplex seien hier genannt: *Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, Rechtsanwälte als Beistand, Anzahl der Beistände, Bevollmächtigte, Ausübung des Hausrechtes durch Schiedsleute, Vertraulichkeit usw.*

Das Thema wurde durch eine ganze Reihe praktischer Fälle verständlich dargestellt und ausführlich besprochen.

Es blieb dann noch Zeit für Fragen im Rahmen des Erfahrungsaustausches der Schiedsleute, ein wichtiger Punkt in jeder Schulungsveranstaltung. Hier ging es u.a. darum, wann eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden darf und die Frage, wie ein Schiedsverfahren bei unbekanntem Aufenthalt des Antragsgegners zum Abschluss gebracht wird.

Gegen 15:30 Uhr war dann Schluss, den Einen oder Anderen zog es sicherlich noch an die frische Luft oder in das gar nicht so kühle Nass (20 Grad!) der Ostsee.

Norbert Kurt

BzVgg Lübeck – Pressearbeit